

Satzung

des Vereins

Friedrich-Jürgen-Sellheim-Gesellschaft zur Förderung junger Künstler e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Friedrich-Jürgen-Sellheim-Gesellschaft zur Förderung junger Künstler e.V.“. Den Namenszusatz e.V. wie vorstehend angegeben führt er nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 29221 Celle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.09. eines Jahres.

§2 Allgemeiner Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf eine andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung junger Künstler.

§3 Besondere Vereinszwecke

- (1) Besonderer Vereinszweck ist die Förderung der Berufsbildung junger Künstler, vornehmlich in den Bereichen Musik, Schauspiel, Tanz und bildende Kunst. Gefördert werden soll, begleitend zum Studium und ergänzend dazu, die geistige Formung in der Auseinandersetzung mit den Anforderungen der künstlerischen Berufspraxis.

- (2) Der Verein kann und soll, im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten, alle darauf gerichteten und dafür geeigneten, weiterführenden Maßnahmen durchführen. Dazu gehören insbesondere
 - a. Die Durchführung von Veranstaltungen, in denen sich der junge Künstler gegenüber einer kritischen Öffentlichkeit bewährt,
 - b. Die Durchführung von oder die Vermittlung der Teilnahme an Kursen, Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen der Bildung und/oder Weiterbildung für junge Künstler, auch im internationalen Kontakt,
 - c. Stipendien, soweit sie für das Bildungsziel erforderlich sind.

§4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Er kann außerdem Ehrenmitglieder haben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche natürlichen oder juristischen Personen, die in die Liste der ordentlichen Mitglieder des Vereins eingetragen sind.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Vereinszweck für berechtigt hält und deshalb den Verein mit Beiträgen oder Spenden unterstützten sowie sein Ziele gem. § 3 fördern möchte.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der Aufnahmebeschluss muss zu seiner Wirksamkeit einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden. Die Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Erklärung durch den Vorstand und Eintragung in die Liste der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Sie erfolgt auf an den Vorstand zu richtenden Antrag mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand. Abs. 4 Satz. 4 gilt entsprechend.
- (6) Von den Mitgliedern, nicht von den Ehrenmitgliedern, werden Jahresbeiträge erhoben. Mindesthöhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen seinen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

- (9) Bleibt ein ordentliches Mitglied in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren der Hauptversammlung der ordentlichen Mitglieder fern, so kann der Vorstand es aus der Liste der Mitglieder streichen.

§ 5 Vereinsordnung

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.
- (2) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über eine Vergabe von Fördermitteln beschließt er im Einzelnen.
- (4) Die Kassenführung ist jährlich einmal zum Abschluss des Geschäftsjahres vor Einberufung der Jahresmitgliederversammlung durch ein sachkundiges Vereinsmitglied zu prüfen, das nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder, die fördernden Mitglieder und etwaige Ehrenmitglieder bilden mit je einer Stimme die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

§8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, für außerordentliche Mitgliederversammlungen zehn Tage.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden der Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von einem der Beisitzer des Vorstands geleitet. Vor Beginn der Versammlung bestimmt deren Leiter einen Schriftführer.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Rechnungsberichtes,
 - b. Die Entlastung des Vorstandes,
 - c. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d. Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e. Die Wahl eines Rechnungsprüfers für das kommende Geschäftsjahr,
 - f. Die Ernennung von Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern,
 - g. Die Beschlussfassung über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Mitgliederversammlung,
 - h. Satzungsänderungen,
 - i. Die Schwerpunkte des Einsatzes der Fördermittel,
 - j. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(Satzung in der Fassung der Mitgliederbeschlüsse vom 06.08.1988 (Gründung), 12/1998, 24.04.1992 und 23.08.1995)